

Die Gemeinde Ettringen erläßt aufgrund der Art. 55 und Art. 98 Abs.1 Nr. 3 der Bay. Bauordnung in der Neufassung vom 18.04.94 mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die Gestaltung und Situierung von Garagen

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ettringen einschließlich der Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmung

Als Garagen im Sinne dieser Satzung gelten Einzel-, Doppel- und Reihengaragen, überdachte Plätze zum Abstellen von KFZ sowie Tiefgaragenabfahrten mit oberirdischen Bauteilen.

§ 3

Gestaltung

- 1.) Falls in Bebauungsplänen nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, sind die Garagen mit einem Satteldach zu versehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aufgrund der Gegebenheit auf dem Baugrundstück die Errichtung eines Giebeldaches unzweckmäßig wäre und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- 2.) Garagen sind, soweit ein Bebauungsplan nicht etwas anderes vorschreibt oder zuläßt, mit einer Dachneigung von 22 Grad bis 35 Grad zu errichten. Die Firsthöhe darf höchstens 5,00 m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Stauraum, Abstand zum öffentl. Verkehrsraum

- 1.) Garagen, überdachte KFZ-Stellplätze und Tiefgaragenzu- und -abfahrten haben einen Gebäudeabstand von 5,00 m zum öffentl. Verkehrsraum hin einzuhalten.
- 2.) Falls unmittelbar vom öffentl. Verkehrsraum aus Zufahrt zur Garage genommen wird, ist ein Stauraum von 5,00 m zum öffentl. Verkehrsraum hin einzuhalten. Dies gilt nicht für Garagen, überdachte KFZ-Stellplätze und Tiefgarageneinfahrten ohne Tor oder Schranke.
- 3.) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 können gestattet werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (15.09.1995)
Ettringen, 14.09.1995



Gemeinde Ettringen

Walter Fehle
1. Bürgermeister